

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 5. April 1913.

Nr. 17.

Inhalt: Ermächtigung des Bezirksamts Ssongea zur Ausstellung von Jagdscheinen an Nichtansässige. Verfügung des Reichskanzlers betr. die Ermächtigung des Gouverneurs zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. — Miltzbrand in der Landschaft Buzi. — Todesfälle unter Weibchen. — Küstenfieber in Engare Nanyuki.

Bekanntmachung.

Das Bezirksamt in Ssongea ist gemäß § 5 Absatz III der Jagdverordnung vom 5. Nov. 1908 bis auf 30. Dez. 1911 weiteres ermächtigt worden, an nichtansässige Personen kleine und große Jagdscheine (§ 1 Ziffer 3 und 4 der genannten Verordnung) auszustellen.

Daressalam, den 28. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 6478/13.VIII.

Verfügung

des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden.

§ 1.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika ermächtigt, Verwaltungsbehörden im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika neu zu schaffen, zu verlegen und aufzuheben, sofern die Neuschaffung oder Verlegung nicht Geldmittel erfordert oder die erforderlichen Geldmittel reichsgesetzlich bewilligt worden sind.

§ 2.

Die nach dem 19. Juni 1908 von dem Gouverneur über die Einrichtung der Verwaltung getroffenen Anordnungen werden genehmigt.

§ 3.

Die von dem Gouverneur auf Grund dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind durch Einrückung in den Amtlichen Anzeiger für Deutsch-Ostafrika und in eine oder mehrere der im Schutzgebiet erscheinenden Zeitungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Februar 1913.

Der Reichskanzler:
In Vertretung
gez. Solf.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 31. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 6882/13.II J.

Bekanntmachung.

In der Landschaft Buzi (Furu, Bezirk Dodoma) ist durch den beamteten Tierarzt Miltzbrand der Haustiere festgestellt.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betr. die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über die Landschaft Buzi die Sperre gegen Zu- Ab- und Durchtrieb von Rindern, Schafen und Ziegen verhängt worden.

Daressalam, den 2. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:
In Vertretung
Methner.

J. Nr. 7342/13.V.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1913 sind 24 Todesfälle unter den Weißen im Schutzgebiet bekannt geworden.

Davon sind in Behandlung von Sanitätspersonal verstorben 15 Personen und zwar:

2 an Malaria, 2 an Schwarzwasserfieber, 2 an Tuberkulose, 3 an Herzschwäche, 2 an Lungenentzündung, 1 an Lungen- und Rippenfellentzündung, 1 an Bauchfellentzündung, 1 an Quetschung des Bauches und 1 an Gehirnabszess und Gehirnentzündung.

Außerhalb ärztlicher Behandlung sind verstorben 9 Personen und zwar:

2 an Malaria, 1 an Schwarzwasserfieber, 1 an Blutsturz, 1 infolge Blitzschlages, 1 an Vergiftung (Selbstmord) und 3 durch Ertrinken.

Daressalam, den 2. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 7744/13.V.

Bekanntmachung.

Durch den Regierungstierarzt in Aruscha ist unter dem Rindviehbestande des Farmers Seifert in Engare Nanyuki Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dez. 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über den westlich vom Engare Nanyuki gelegenen Teil der Seifertschen Farm die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 3. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 7115/13.V.B.